

Check-Liste Treatmentvertrag**1. Vertragsgegenstand**

Arbeitstitel, Genrebezeichnung, Definition Treatment, Länge der späteren Produktion (90 Minuten etc.), Miturheberrecht des Producers, Grundlage des Treatments ist das zuvor abgenommene Exposé.

2. Termine für die Abgabe der ersten Fassung und der Abnahme

Anzahl der Neufassungen (2), zu denen der Autor verpflichtet ist; Klausel, dass weitere Fassungen möglich sind, wenn Autor und Filmproduktion übereinkommen.

3. Honorar

Raten, MwSt., Rechnungsstellung, gesetzl. Abzüge, Anrechnung des Honorars auf einen Drehbuchvertrag.

4. Rechteübertragung

siehe Exposévertrag

5. Drehbuchauftrag

zumindest für die 1. Fassung für den Autor bei Abnahme des Treatments, Weitergabe des Treatments an Dritte steht der Abnahme gleich.

6. Garantie

Keine weiteren Urheber, keine Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke Dritter, keine Anspielung auf Personen, die der Produktion nicht bekannt gegeben worden sind, Freihaltung von Ansprüchen Dritter.

7. Verschwiegenheitsverpflichtung**8. Rechterückfall**

Gesetzliche Regelung: zwei Jahre, Ausübung bis fünf Jahre untersagbar, Rückzahlung des Honorars (teilweise oder vollständig).

9. Nennung

Als Mitautor des Drehbuchs, falls der Autor nicht das Drehbuch schreibt.

10. Schlussbestimmungen

(1) Schriftform

(2) Salvatorische Klausel – siehe Glossar

Der Drehbuchvertrag

Die Verhandlungsspielräume sind für Drehbuchverträge je nach Genre ziemlich unterschiedlich:

1. Serienfolgen werden meist zu standardisierten Vertragskonstruktionen abgeschlossen, an denen nicht viel zu rütteln ist. Eher wird ein anderer Autor gesucht, als dass Änderungen am Vertrag zugelassen werden.
2. Größere Möglichkeiten individuell zu verhandeln, bestehen bei Einzelstücken wie Fernsehfilmen, Dokumentationen etc.
3. Die Verhandlungsspielräume sind sehr weit, sobald es an den Kinofilm geht.

Das Grundmuster zum Exposévertrag wird durch folgende Vertragsklauseln ergänzt bzw. modifiziert:

Vertragsgegenstand

Die Verträge beziehen sich meist auf das „abgenommene Drehbuch“, das auch als „kurbelfertiges“ oder „drehfertiges“ Drehbuch bezeichnet wird. Der Terminus soll darauf hinweisen, dass der Vertrag nicht mit der Abgabe eines Drehbuches erfüllt ist, sondern erst mit der Abnahme durch die Filmproduktion, denn erst dann soll auch die volle Vergütung fällig werden.

Folgende Angaben gehören zum Standard:

- Grundlage ist das abgenommene Exposé oder Treatment.
- Bei Verfilmungen das zu Grunde liegende Werk, also der Roman, der Comic, die Biografie.
- Die Länge der geplanten Produktion in Minuten.

Angaben zum Inhalt des Drehbuchs sind in den Verträgen – wie im Exposévertrag – eigentlich nie zu finden. Sollten schriftliche Unterlagen über Besprechungen zwischen der Filmproduktion und dem Autor existieren, so wäre es empfehlenswert, diese als Anlage beizulegen.

Abgabetermin

Es gilt das zum Exposévertrag Gesagte: Der Autor sollte darauf drängen, dass eine Regelung getroffen wird, in welchem Zeitraum nach der Abgabe die Abnahme zu erklären ist. Die Frist sollte großzügiger gesetzt werden als bei einem Exposé, bis zu drei Monate sind branchenüblich.

Der Autor sollte zu zwei Neufassungen (Rewrite) verpflichtet sein. Die Anzahl der folgenden Überarbeitungen (Polishing) sollte mit einer Obergrenze festgelegt werden, drei Überarbeitungen reichen meist aus. Der Umfang der Arbeit wird dadurch für die Vertragsparteien überschaubarer. Auch wird ein Arbeitsprozess etabliert: Wird statt einer Neufassung die Überarbeitung einer Fassung verlangt, so heißt das, dass die letzte Fassung zumindest grundsätzlich abnahmefähig ist. Dieser Prozess schützt vor allem auch den Autor vor Producern, die sich nicht entscheiden können und plötzlich etwas völlig anderes wollen.

Eine Filmproduktion, die unter unabdingbarem Termindruck steht, sollte ein Fixgeschäft im Sinne von § 361 BGB vereinbaren. Erforderlich ist dazu der Hinweis, dass die Filmproduktion zum Rücktritt berechtigt ist, wenn zum Abgabetermin kein Drehbuch vorliegt. Die ausdrückliche Erwähnung von § 361 BGB ist zu empfehlen.

Verweigert die Filmproduktion die Abnahme, kann der Autor dagegen klagen. In der Rechtsprechung und Lehre werden drei Ansichten vertreten:

- Ein Drehbuch ist ein Kunstwerk. Die Filmproduktion kann über den künstlerischen Wert nicht entscheiden. Gefällt das Werk nicht, so ist es ihr Verschulden, da sie den falschen Autor ausgesucht hat. Die Filmproduktion wird verpflichtet, das Drehbuch abzunehmen und das Honorar zu zahlen.
- Die Filmproduktion ist berechtigt, über die Abnahmefähigkeit des Werkes zu entscheiden, ist aber verpflichtet, eine Abfindung zu zahlen.
- Ist das Werk aus Sicht der Filmproduktion nicht abnahmefähig, so ist die Filmproduktion berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne weitere Zahlungen zu leisten.

Die Frage ist bisher nicht vom Bundesgerichtshof in letzter Instanz entschieden worden. Wie die Entscheidung ausfällt, hängt nicht zuletzt von den jeweiligen Richtern ab. Die Parteien sollten deshalb genau regeln, was passiert, wenn das Drehbuch nicht abgenommen wird. Folgende Möglichkeiten bieten sich an:

1. Der Autor darf die bisher gezahlten Raten behalten. Unter Umständen erhält er eine weitere kleine Abfindung (Betrag im Drehbuchvertrag festsetzen). Die Filmproduktion erhält alle Rechte und kann einen anderen Autor mit der Fertigstellung des Drehbuchs beauftragen.
2. Der Autor möchte das Drehbuch einer anderen Filmproduktion anbieten. In diesem Fall muss er die bereits erhaltenen Raten zumindest zum Teil zurückzahlen.
3. Die dritte Möglichkeit – und die gerechteste Lösung ist: Der Autor darf die bisher gezahlten Raten behalten. Gelingt es ihm, das Drehbuch an eine andere Filmproduktion zu verkaufen, so ist er verpflichtet, 50 % des neuen Honorars an die erste Filmproduktion zu zahlen.

Das Honorar

Die Vergütung wird zuzüglich gesetzlicher MwSt. von 7 % (verminderter Satz wegen der Übertragung von Nutzungsrechten aus dem Urhebergesetz; siehe Exposé-Vertrag S.43) und in Raten jeweils gegen Stellung einer Rechnung gezahlt. In der deutschen Fernsehlandschaft sind zwei unterschiedliche Vergütungssysteme etabliert:

1. Die öffentlich-rechtlichen Anstalten zahlen für Spielfilmproduktionen Wiederholungshonorare, die bis zu 100 % des ursprünglichen Drehbuchhonorars bei erneuter Ausstrahlung betragen. Dafür ist das Grundhonorar niedriger.
2. Die privatrechtlich organisierten Fernsehanstalten gelten mit einer einmaligen Zahlung alle Rechte ab (auch als Buy-out bezeichnet).

Das Honorar der öffentlich-rechtlichen Anstalten liegt zur Zeit bei ca. 22.500 Euro für einen 90 minütigen Spielfilm. Es können sich Differenzen von etwa 5.000 Euro nach unten oder oben ergeben, je nach Bekanntheitsgrad des Autors und Qualität des Drehbuchs. Wiederholungsfähig, das heißt bei einer erneuten Ausstrahlung gezahlt werden zur Zeit bis zu 23.250 Euro, allerdings nur für Autoren, die von einem Mitglied des Verbands der deutschen Bühnenverleger vertreten werden. Andere Autoren erhalten bei einer erneuten Ausstrahlung ca. 750 Euro weniger. Der Verband der deutschen Bühnenverleger hat ein Sonderabkommen mit den TV-Sendern geschlossen und erhält deshalb leicht bevorzugte Konditionen.

Die Höhe des Wiederholungshonorars hängt auch davon ab, zu welcher Sendezeit und in welchem TV-Sender wiederholt wird (3sat, dritte Programme, ARTE werden geringer honoriert, ebenso Ausstrahlungen außerhalb der Prime Time). In der Regel sind die Erstausrahlung und eine, manchmal auch zwei Wiederholungen der Erstausrahlung mit dem Grundhonorar ab-

gegolten. Filmproduktionen müssen genau darauf achten, welche Wiederholungsregelungen der jeweilige Sender vorschreibt und diese 1:1 in den Vertrag übernehmen. Weiterhin sollten sie sich freistellen von allen Haftungen für Wiederholungshonorare (Beispiel: „Die Filmproduktion haftet nicht für den Bestand und die Zahlung von Wiederholungshonoraren. Wiederholungshonorare werden nur nach Maßgabe des auftraggebenden Senders gezahlt. Die Filmproduktion verpflichtet sich nur, Honorare weiterzuleiten, soweit der TV-Sender das Honorar nicht direkt an den Autor auszahlt.“). Außerdem erhält der Autor eines Spielfilms von den TV-Sendern einen Anteil an eventuellen Auslandserlösen.

Autoren von Dokumentarproduktionen erhalten in der Regel kein Wiederholungshonorar, was meine Theorie bestätigt, dass Dokumentarfilmer die Stiefkinder der Fernsehproduktion sind. Aber auch das ist verhandelbar, meist, wenn die Dokumentation zumindest einen Spielanteil oder nachgestellte Szenen enthält.

Die privaten TV- Sender zahlen zwischen 42.500 und 60.000 Euro pro Drehbuch (90-Minuten-Spielfilm), gelten damit allerdings alle Rechte – für immer – nach einer umfangreichen Rechteübertragungsliste ab. Die Vergütung für Kinofilmproduktionen ist wesentlich komplizierter und deshalb gesondert am Ende dieses Kapitels erläutert.

Folgende Raten sind für die Zahlung des Drehbuchhonorars (Fernsehproduktionen) üblich:

- 33 % bei Unterzeichnung, 33 % bei Abgabe der ersten Fassung, 33 % bei Abnahme.
- 25 % bei Unterzeichnung, 25 % bei Abgabe der ersten Fassung, 50 % bei Abnahme (Das Angebot der meisten Filmproduktionen).
- 25 % bei Unterzeichnung, 25 % bei Abgabe der ersten Fassung, 25 % bei Abgabe der zweiten Fassung, 25 % bei Abnahme (Das Lieblings-Angebot der Agenten).

Die Honorare für Exposé und Treatment werden anteilig mit jeder Rate verrechnet, auch hier gibt es Diskussionspunkte: Die Filmproduktionen möchten die Honorare mit der ersten, die Autoren mit der letzten Rate verrechnen.

Als Faustregel kann sich der Autor merken, dass etwa 500 Euro pro produzierte Minute Film ein angemessenes Honorar sind, zahlt Auftraggeber Wiederholungshonorare, etwa die Hälfte. Diese Regelung lässt sich auf Filme,

die nicht für das Fernsehen produziert werden, entsprechend anwenden, allerdings nicht für Werbung, die wesentlich besser bezahlt wird.

Rechteübertragung

Die Rechteübertragung entspricht in der Regel der Rechteübertragung zum Exposévertrag. Alle Punkte, die dort abgehandelt sind, müssen auch hier beachtet werden.

Zur Erinnerung, meist besteht bei folgenden Rechten Diskussionsbedarf:

- Das Recht zur Auswertung im Kino
- Das Recht zur Wiederverfilmung
- Das Merchandisingrecht
- Das Bearbeitungsrecht
- Das Fortentwicklungs-, Spin-Off, Prequel- und Sequelrecht.

Das Recht zur Wiederverfilmung ist gesetzlich dem Autor zugeordnet, § 88 Abs. 2 UrhG, die meisten Filmproduktionen und TV-Sender verlangen aber die Übertragung des Wiederverfilmungsrechts standardisiert in ihren Verträgen. Der Autor möchte in der Regel an der Wiederverfilmung zumindest finanziell beteiligt werden. Die wenigen Drehbücher, die jemals wieder verfilmt werden, rechtfertigen in der Regel keine größeren Verhandlungen über diesen Punkt.

Bestimmungen des ZDF: Uo- und Up-Bedingungen

Das ZDF hat zur Zeit zwei besondere Anlagen zum Drehbuchvertrag, die wesentlicher Bestandteil aller Verträge mit Autoren für ZDF-Produktionen werden müssen.

- Das sind zum einen die „Allgemeinen Bestimmungen für Autoren (UO)“ (= mit der Vereinbarung Wiederholungshonorare und Anteile an einer Auslandsverwertung zu zahlen) bzw. (UP) (= ohne Wiederholungshonorare) und
- zum anderen die „Anlage zum Drehbuchvertrag mit Autor(en)“.

Beide Bestimmungen sollten dem Vertrag nicht nur beiliegen, sondern nach Möglichkeit auch vom Autor unterschrieben sein. Die „Anlage zum Drehbuchvertrag mit Autor(en)“ sieht auch eine Unterschriftenzeile für den Autor vor. Sind diese Anlagen zum Vertrag wirksam vereinbart, kann auf eine gesonderte Rechteübertragung im Vertrag verzichtet werden, da alle Rechte enthalten sind, die das ZDF erhalten möchte.

Regelsammlung des Verbandes der deutschen Bühnenverleger

Autoren, die von einem Mitglied dieses Verbandes vertreten werden, erhalten von den TV-Sendern etwas bessere Konditionen und leicht höhere Wiederholungshonorare. Die Regelsammlung muss im Vertrag mit der Filmproduktion vereinbart werden, um Geltung zu erlangen, da die Vereinbarung nur zwischen Sendern und Verlegern besteht.

Unkommentierte Vertragsklauseln des Exposévertrages

- a) Der Auftrag zur Erstellung eines Drehbuchs entfällt natürlich.
- b) Garantie (wie beim Exposévertrag)
- c) Verschwiegenheit (wie beim Exposévertrag)
- d) Rechterückruf (wie beim Exposévertrag)

Nennung des Autors

Der Drehbuchautor ist im Vor- oder Abspann zu nennen, und er sollte auch das Recht ausdrücklich vereinbaren, nicht genannt zu werden bzw. seinen Namen zurückzuziehen. Zu diskutieren ist, ob andere Autoren (zum Beispiel der Exposé-Schreiber, der Skriptdokter) mit ihm genannt werden dürfen.

Explizit ausgeschlossen werden muss die Verpflichtung zur Nennung bei Werbe- und Imagefilmen und allen Filmen, bei denen kein Vor- oder Abspann produziert werden soll. Zwar ist anerkannt, dass eine durchgängige Branchenübung zum stillschweigenden Verzicht führen soll, aber die juristischen Anforderungen an eine Branchenübung sind so hoch, dass ich dieses Risiko nicht eingehen würde.

Von einigen Autoren wird hin und wieder ein so genannter „Einzeltitel“ gefordert (das heißt, kein anderer Name darf zur selben Zeit im gleichen Bild genannt werden, man sieht auf der Leinwand dann nur: „Drehbuch Joe Mechanic“ und ein Hintergrundbild) oder einen Titel, der dieselbe Größe und Art hat, wie sie der Regisseur erhält. Eine Agentur fordert auch, dass es dem Regisseur versagt ist, die Titelnennung zu erhalten „Ein Film von...“.

Die Filmproduktion muss für Auftragsproduktionen des Fernsehens eine Klausel aufnehmen, die besagt, dass die Nennung nach Maßgabe des auftraggebenden TV-Senders erfolgt. Die Sender haben rigide Vorschriften bezüglich der Titelnennungen erlassen, da Titel Sendezeit kosten. Üblich ist deshalb die Klausel „Der Autor wird im Vor- und/oder Nachspann nach Maßgabe des auftraggebenden TV-Senders genannt“.

Der Ausschluss einer Produktionsverpflichtung

Die Filmproduktion vereinbart grundsätzlich, dass sie nicht verpflichtet ist, das Drehbuch zur Herstellung eines Films zu verwenden. Die Filmproduktion schützt sich damit vor allem vor Ansprüchen auf Zahlung von Beteiligungen und Wiederverwertungen sowie vor Wiederholungshonoraren für den Fall, dass es nicht zur Verfilmung kommt.

Verzicht auf einstweiligen Rechtsschutz gegen den Film

Filmproduktionen vereinbaren gerne, dass der Autor auf einstweiligen Rechtsschutz verzichtet bzw. sich bei Streitigkeiten darauf beschränkt, nur gegen die Filmproduktion, nicht aber gegen den Film selbst vorzugehen. Der Autor soll dann im Falle eines Falles nur auf Schadensersatz und Schmerzensgeld klagen.

Das Schlimmste, was einer Filmproduktion widerfahren kann, ist, dass es ihr kurz vor der Erstaufführung untersagt wird, den Film zu zeigen. Die gesamte Investition für den Film steht auf dem Spiel. Das Verbot der einstweiligen Verfügung im Vertrag zu vereinbaren, ist deshalb für eine Filmproduktion sehr reizvoll.

Klammheimlich fragten sich allerdings alle Anwälte der Filmproduktionen, ob diese Klausel denn wohl wirksam sein könnte, denn sie greift sehr weit in den Rechtsschutz des Drehbuchautors ein. Das Landgericht München hat diese Klausel jetzt für sittenwidrig erklärt. Ein Landgericht ist jedoch noch eine niedrige Instanz. Die endgültige Klärung der Frage, ob diese Klausel zulässig ist, steht noch aus, zumal die Klage nur im einstweiligen Verfügungsverfahren erging.

Die Bestimmung wird (oder wurde) oft vereinbart, denn stimmt der Autor der Klausel in der Verhandlung dem Drehbuchvertrag nicht zu, muss er sich fragen lassen, ob er gegen seinen eigenen Auftraggeber zu so harschen Mitteln greifen will. Sollte ein Drehbuchautor sich mit dieser Klausel abfinden, dann allerdings mit der für den Autor sinnvollen Einschränkung, dass der Rechtsmittelverzicht nur nach Zahlung aller Honorar-Raten gilt.

Natürlich kann der Drehbuchautor auch mit dem Urteil des Landgerichts München im Rücken frohgemut die Klausel unterschreiben und trotzdem klagen – in der berechtigten Hoffnung, dass die Klausel für unwirksam erklärt wird. Jedoch hat der einstweilige Rechtsschutz einen Haken: Sollte sich im Hauptverfahren – dass sich regelmäßig anschließt – erkannt werden, dass die einstweilige Verfügung zu Unrecht erging, ist der Drehbuchautor zum

Schadensersatz verpflichtet laut § 945 ZPO – und das kann teuer werden. Der klagewillige Autor sollte sich seiner Sache jedenfalls sehr sicher sein.

§ 93 UrhG – „Gröbliche Entstellung“

Jeder Urheber kann gegen „Entstellungen“ seines Werkes vorgehen, § 14 UrhG. Für Filmwerke ist dieses Recht auf „gröbliche Entstellungen“ gem. § 93 UrhG beschränkt, das heißt, die Filmproduktion muss schon ziemlich üble Veränderungen gegenüber dem Drehbuch vornehmen. Klassisches Beispiel: Der nach dem Drehbuch entstandene Film enthält pornografische oder Splatter-Elemente.

§ 93 ist abdingbar (dispositiv). Die Filmproduktion und der Autor können deshalb vereinbaren, dass § 93 UrhG nicht anwendbar ist, sondern der Autor stattdessen bereits gegen einfache „Entstellungen“ seines Drehbuchs vorgehen kann.

Der Leser mag jetzt etwas ironisch lächeln und sich fragen, ob es denn einen praktischen Unterschied zwischen „gröblicher Entstellung“ und einer einfachen „Entstellung“ geben kann. Zumindest in einem der wichtigsten Rechtsstreite im Filmrecht wurde es relevant: Das Oberlandesgericht München hatte es Michael Ende in seinem Prozess um die „Unendliche Geschichte“ gegen die Produktionsgesellschaft von Bernd Eichinger zum Vorwurf gemacht, dass er nicht auf diesen Passus bestanden hätte und damit angedeutet, dass die Entscheidung sonst zu Gunsten von Michael Ende ausgegangen wäre.

Der Autor sollte sich über diese Klausel zumindest dann Gedanken machen, wenn er die Rechte an einem Drehbuch verkauft, das sein Herzblut enthält. Allerdings ist ansonsten eine pragmatische Einstellung zu empfehlen, die meisten Filmproduktionen reagieren allergisch, auf die Forderung § 93 UrhG abzubedingen. Aus verständlichem Grund: Niemand weiß, wie ein Film am Ende aussieht, das Geld ist investiert, und die Entscheidung, ob ein Film entsteht ist, ist eine Frage, die von Autoren, Filmproduzenten und Filmkritikern oft sehr unterschiedlich bewertet wird.

Presse- und Promotiontätigkeit

Meist wird der Drehbuchautor verpflichtet, zumindest rund um die Erstausführung, Presse- und Promotiontermine wahrzunehmen. Der Autor erhält dafür nur Spesen und Reisekosten ersetzt. Tatsächlich wird der Autor fast nie zur Öffentlichkeitsarbeit herangezogen. TV-Sender und Kinoverleiher bestehen aber in ihren Verträgen mit der Filmproduktion oft auf die Verpflichtung des Autors zur Promotion- und Werbetätigkeit, weshalb die Filmproduktion

wiederum den Drehbuchautor verpflichten muss. Der Autor sollte darauf achten, ob er zwingend die Termine wahrnehmen muss oder ob sie „nach Abstimmung mit dem Autor“ vereinbart werden. Übersetzt heißt Letzteres, dass der Autor bestimmen kann, dass er im Zweifelsfall etwas Besseres zu tun hat.

Verpflichtung zur Abgabe weiterer Urkunden

Insbesondere Filme, die international ausgewertet werden sollen, bedürfen oft des „Ursprungszeugnisses“ (ausgestellt vom Bundesministerium für Wirtschaft) oder anderer Urkunden, die der Autor mit unterzeichnen muss (zum Beispiel der Nachweis für internationale Vertriebsgesellschaften und E&O Versicherungen, chain of title Prüfungen). Falls sich Filmproduktion und Autor heillos zerstritten haben, ist diese – im Übrigen übliche Verpflichtung – hilfreich.

Übergang der Drehbücher in das Eigentum der Filmproduktion

Die Filmproduktion erwirbt durch diesen Passus das Eigentum an den ihr übergebenen Drehbuchexemplaren, der Autor kann sie nicht zurückverlangen. Manche Filmproduktionen schließen darüber hinaus das Recht auf „Zugang zu Werkstücken“ aus. Jeder Urheber hat das Recht, sein Werk zu „besuchen“. Diese Vorschrift ist eher für bildende Künstler gedacht, die Unikate schaffen wie Ölgemälde und Skulpturen. Sie gilt aber universell für alle Schöpfer und theoretisch könnte ein Autor Zugang zu seinem Drehbuch-Exemplar verlangen.

Schlussbestimmungen

Vereinbart wird die Schriftform auch für die Änderung dieser Klausel sowie die Bestimmung, dass, wenn ein Teil des Vertrages unwirksam ist oder werden sollte, der Vertrag als Ganzes wirksam bleibt.

Drehbuchvertrag

zwischen (Filmproduktion)

– nachstehend „Filmproduktion“ genannt –

und (Autor)

– nachstehend „der Autor“ genannt –

1. Verkauftrag

Der Autor (der Filmproduktion) hat ein Exposé/Treatment zu einem ca. 90-minütigen Spielfilm mit dem vorläufigen Titel

„ _____ “
(Genre)

geschrieben.

Die Filmproduktion beauftragt den Autor mit der Erstellung des drehfertigen Drehbuchs auf der Grundlage des vom Autor erstellten Exposés/Treatments und nach den Maßgaben, die zwischen dem Producer der Filmproduktion und dem Autoren besprochen wurden.

Inhaltsbeschreibung: (kurz)

(ALT: Drehbuchautor und Producer/Produzent haben über die besprochenen Maßgaben des Drehbuchs ein Protokoll verfasst und unterzeichnet, das Anlage und Bestandteil dieses Vertrages wird)

(ALT: Grundlage des Drehbuchs ist das „Zugunglück“, das „Bergwerksunglück“, die „königliche Hochzeit zwischen ...“ „der Tod des ...“,

„Der Roman ...“, an dem die Filmproduktion die Rechte zur Verfilmung erworben hat“)

2. Abgabe und Abnahme

Der Autor liefert

- (Das Exposé bis ...) (nur wenn zuvor kein Exposévertrag)
- (Das Treatment bis ...) (nur wenn zuvor kein Treatmentvertrag)
- die erste Fassung des Drehbuchs bis ...
- die zweite Fassung des Drehbuchs bis ...
- die endgültige abnahmefähige Drehbuch bis ...

Die Parteien sind sich darüber einig, dass grundsätzlich mindestens 3 (drei) Fassungen vom Autor geschrieben und geliefert werden sowie zwei Überarbeitungen der letzten Fassung, bevor eine Abnahme verlangt werden kann. Die Filmproduktion ist hinsichtlich der redaktionellen Beurteilung der Abnahmefähigkeit frei. Verlangt die Filmproduktion keine weitere Fassung oder von einer der ersten beiden Fassungen nur eine Überarbeitung, so gilt diese Fassung grundsätzlich als abnahmefähig.

Wird bis drei Monate nach Abgabe keine Abnahme durch die Filmproduktion erklärt oder werden keine Verbesserungswünsche verlangt, gilt das Drehbuch als abgenommen. Die Weitergabe des Drehbuchs durch die Filmproduktion an Dritte gilt als Abnahme.

Wird das Drehbuch nicht abgenommen oder erklärt die Filmproduktion oder der Autor, dass weitere Drehbuchfassungen nicht erstellt werden sollen, so gilt Folgendes: weitere Zahlungen als die unter Ziff. 3 vereinbarten stehen dem Autor nicht zu. Die jeweils fälligen Zahlungen gem. Ziff. 3.2 verbleiben dem Autor bzw. sind an ihn zu leisten. Seine Nennungsrechte richten sich sodann nach Ziff. 12.

3. Honorar

3.1 Produzent zahlt für sämtliche Tätigkeiten des Autors im Rahmen der Entwicklung des Drehbuchs gem. Ziff. 1 sowie die Rechteübertragung gem. Ziff. 4 an den Autoren ein einmaliges pauschales Honorar von

€ ...,--

(i. W. € –...–)

zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, wenn der Autor zur Mehrwertsteuer veranlagt ist.

- 3.2 Die gem. Ziff. 3.1 von Filmproduktion zu bezahlende Vergütung ist wie folgt fällig:

€ ... = 33 % bei Vertragsunterzeichnung unter Anrechnung der Honorare für Exposé und Treatment

€ ... = 33 % bei Lieferung der ersten Drehbuchfassung

€ ... = 33 % bei Abnahme des Drehbuchs,

jeweils zzgl. der gesetzlich vorgeschriebenen MwSt. Alle Zahlungen dürfen per Überweisung erfolgen. Der Autor hat jeweils eine Rechnung zu stellen.

- 3.3 Für TV-Verfilmungen:

Auf Buy-out-Basis:

Der Autor erhält bei Verfilmung weitere 100 % = ...des oben genannten Honorars als sog. Buy-out-Rate für die Übertragung der unbeschränkten Nutzungsrechte, die zur Verfilmung und Auswertung des Filmwerkes gem. Ziff. 4 erforderlich sind.

Auf Wiederholungshonorar-Basis:

Der Autor erhält weitere Vergütungen für die Verwertung des entstehenden Filmwerkes direkt von dem auftraggebenden TV-Sender. Die sog. Wiederholungshonorare richten sich nach den Festlegungen der beauftragenden Sendeanstalt. Die Filmproduktion haftet nicht für die Zahlung und die Höhe der Wiederholungshonorare. Werden die Wiederholungshonorare von der Sendeanstalt an die Filmproduktion gezahlt, so verpflichtet sie sich, diese unverzüglich an den Autor weiterzuleiten.

- 3.4 Sollte das Drehbuch des Autors nicht abgenommen werden, aber ein Drehbuch verfilmt werden, das auf den Vorarbeiten des Autors beruht, so erhält er von den Buy-out-/ Wiederholungshonoraren folgenden Anteil:

Nach Abgabe der 1. Fassung: 33 % (Beispielszahlen, frei verhandelbar)

Nach Abgabe der zweiten Fassung: 60 %

Nach Abgabe der abnahmefähigen Fassung und Überarbeitung durch einen dritten Autor (sog. Scriptdoktor): 80 %

4. Rechteeinräumung

- 4.1 Der Autor überträgt an die Filmproduktion die Verfilmungs- und Nutzungsrechte am Drehbuch, die in Anlage 1 aufgeführt sind, jeweils mit ihrer Entstehung bzw. spätestens mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung exklusiv sowie zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzt. Filmproduktion ist berechtigt, die übertragenen Rechte ganz oder teilweise auf Dritte – auch als einfache Nutzungsrechte – zu übertragen.

- 4.2 (ALT1, s. Filmrecht, S. 46: Der Autor wird an der Verwertung der folgenden Nebenrechte mit einem Prozentsatz von X % beteiligt: Drucknebenrecht, Wiederverfilmung, Merchandisingrechte, Verwertung der Spin-On-, Spin-Off- und Weiterentwicklungs- Rechte.)

(ALT2, s. Filmrecht, S. 46: Der Autor überträgt folgende Rechte nicht: Drucknebenrecht, Wiederverfilmung, Spin-On-, Spin-Off- und Weiterentwicklungs-Rechte, Merchandising-, Tonträger- und das kommerzielle Vorführrecht (Kinorecht) nur gegen eine zu vereinbarende Beteiligung/ werden nicht übertragen, das Beabreitungsrecht wird nur zur regielichen Einrichtung des Drehbuchs (sog. kurbelfertiges Drehbuch) eingeräumt.)

- 4.3 Wird der Film für das ZDF hergestellt: Der Autor verpflichtet sich, die zusätzlichen Rechteübertragungen zu unterzeichnen, die in ihrer aktuellen Form dem Vertrag als Anlage beiliegen.

5. Rechtegarantie

- 5.1 Der Autor garantiert, dass an dem Drehbuch und an den Vorarbeiten hierzu ohne das Wissen der Filmproduktion kein Dritter mitgearbeitet hat.

- 5.2 Der Autor garantiert, dass für das Drehbuch keine urheberrechtlich geschützten Werke Dritter verwendet wurden.

5.3 Der Autor garantiert, dass das Drehbuch keine Anspielungen auf reale Personen, bestehende Unternehmen oder tatsächliche Ereignisse enthält, es sei denn, dies erfolgt auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch der Filmproduktion.

5.4 Der Autor wird die Filmproduktion von allen Ansprüchen Dritter, die aus einer Verletzung der unter Ziff. 6.1 bis 6.3 abgegebenen Garantien berechtigt geltend gemacht werden, auf erste Anforderung freihalten. Das beinhaltet die Kosten für angemessene Rechtsverteidigung sowie Zahlungen aus Vergleichsverhandlungen.

6. Verschwiegenheit

Beide Parteien werden über den Inhalt dieses Vertrages und den Inhalt des Drehbuchs gegenüber Dritten bis zur Veröffentlichung (Premiere/Erstausstrahlung/Start der Promotion-Kampagne) striktes Stillschweigen bewahren.

7. Rückrufrecht

(ALT1 Sicht Produzent) Der Autor verpflichtet sich, von seinem Rückrufsrecht gemäß § 41 UrhG erst nach Ablauf von 5 Jahren Gebrauch zu machen. Im Fall des Rückrufs hat der Autor die von Produzent geleistete Vergütung zurückzuerstatten.

(ALT2 Sicht Autor: Wegfall der Bestimmung, Rückruf nach zwei Jahren möglich, Vergütung nur, wenn es der Billigkeit entspricht, s. Filmrecht S. 51).

(ALT3 Sicht Autor: Der Autor ist berechtigt, die Nutzungsrechte gegen Rückzahlung des geleisteten Honorars/50 % des geleisteten Honorars zurückzuerwerben, wenn Produzent nicht ein Jahr nach Abnahme des Drehbuchs mit der Verfilmung (Stichtag 1. Drehtag) begonnen hat.)

8. Ausschluss einer Produktionsverpflichtung

Produzent ist zur Verfilmung und Verwertung des Drehbuchs nicht verpflichtet.

9. Verzicht auf einstweiligen Rechtsschutz

Der Autor verzichtet auf das Recht, gegen die Auswertung des Films im Wege der einstweiligen Verfügung vorzugehen (ALT Sicht des Autors: nach Zahlung aller fälligen Raten). Die Ansprüche auf Unterlassungs- und Schadensersatzklage bleiben ihm unbenommen. Die

Filmproduktion verpflichtet sich ihrerseits, im Gegenzug im Wege des Arrests gegen den Autor vorzugehen.

10. Verpflichtung zur Abgabe weiterer Urkunden

Der Autor verpflichtet sich, unverzüglich auf Anforderung der Filmproduktion weitere Urkunden abzugeben, die zur Auswertung des Films und zur Sicherung der Rechte an dem Film notwendig sein könnten, insbesondere auch für andere Rechtsformen in anderen Ländern (z. B. Frankreich, USA).

11. Eigentum an den Drehbüchern

Die Filmproduktion erwirbt Eigentum an den ihr vom Autor übergebenen Exemplaren der jeweiligen Drehbuchfassung im Zeitpunkt der Übergabe.

12. Nennung/Promotionverpflichtung

12.1 Der Autor wird im Falle einer Verfilmung des abgenommenen Drehbuchs nach vertragsgemäßer Erfüllung branchenüblich (Alt /zusätzlich: im Vor- und Abspann /mit Single Card Credit /in allen Veröffentlichungen und Publikationen /in gleicher Art und Größe wie der Regisseur /Regisseur ist nicht berechtigt, den Titel „ein Film von ...“ zu nennen) als Autor genannt. Erstellt der Autor nur die erste oder zweite Fassung des Drehbuchs und ein weiterer Autor die verfilmte Fassung auf Grundlage der Vorarbeiten des Autors, so wird er als Koautor mit dem weiteren Autor genannt. Verfasst er nur das Exposé oder Treatment, so kann die Nennung auf „nach einer Idee von ...“ beschränkt werden.

12.2 Der Autor erklärt sich bereit, zur Veröffentlichung des Films sowie sieben Wochen zuvor und sieben Wochen danach Promotiontermine zur Bewerbung des Films wahrzunehmen. Kosten und Spesen sind ihm von der Filmproduktion zu ersetzen, die Termine sind mit dem Autor abzustimmen.

13. Schlussvereinbarungen

13.1 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Ungültige Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage beider Parteien den gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen geeignet sind. Entsprechendes gilt für Vertragslücken. Ergänzend zu diesem Vertrag gilt Werkvertragsrecht.

Filmrecht – Die Verträge

- 13.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Gleiche gilt für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.
- 13.3 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages.

_____, den _____, _____, den _____

Filmproduktion

Autor

Drehbuchvertrag

Check-Liste Drehbuchvertrag

1. Vertragsgegenstand
2. Abgabetermine, Erklärung der Abnahme, Abnahme
3. Honorar
4. Rechteübertragungen
5. Regelungen, die aus dem Exposévertrag übernommen werden:
 - a) Garantie
 - b) Verschwiegenheit
 - c) Rechterückfall
6. Ausschluss einer Produktionsverpflichtung
7. Verzicht auf einstweiligen Rechtsschutz
8. § 93 Gröbliche Entstellung
nur bei echten Sonderfällen anzusprechen, wenn es um ein echtes Anliegen des Autors geht
9. Presse- und Promotionstätigkeit
10. Verpflichtung zur Abgabe weiterer Urkunden
11. Eigentumsübergang an den Drehbüchern
12. Schlussbestimmungen